

Entschließung Gewerkschaftstag Nr. 3

Funktions- und leistungsgerechte Bezahlung

Durch die Föderalismusreform ist Bayern seit 2006 vollumfänglich für die Besoldung der Beamten zuständig. Ausfluss dieser Zuständigkeit war die Schaffung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Rahmen des Neuen Dienstrechts Bayern, das zum 1.1.2011 in Kraft getreten ist.

Neues Dienstrecht nützen

Das Neue Dienstrecht hatte zum Ziel die Basis für einen motivierten und engagierten öffentlichen Dienst zu schaffen. Wesentliche Elemente waren dabei die Schaffung einer einheitlichen Leistungslaufbahn und einer stärker leistungsbezogenen Besoldung.

Diese Möglichkeiten gilt es nun zu nützen. Der Modularen Qualifizierung kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Kontingente sollten weiter erhöht werden, um den Beschäftigten, die über Jahre höchst anspruchsvolle Aufgaben erledigen, Leistungsanreiz und Karriereaussichten zu bieten. Aber auch der Rahmen zur Zahlung von Leistungselementen sollte genützt werden.

Nachwuchs sichern – Eingangsbesoldung verbessern

Angesichts deutlich absehbarer Schwierigkeiten bei der Gewinnung der über viele Jahre erforderlichen großen Zahl von Nachwuchskräften müssen die Bedingungen für junge Beschäftigte verbessert werden.

Der Arbeitsplatz in der Finanzverwaltung muss attraktiver werden. Dazu gehört neben besseren Arbeitsbedingungen eine bessere Bezahlung der jungen Kolleginnen und Kollegen, auch in Form einer höheren Eingangsbesoldung!

Funktionsgerechte Bezahlung

Je besser es gelingt, die richtige Bezahlung für die geforderte und erbrachte Leistung zu definieren, desto größer ist die Motivation bei den Beschäftigten und deren Akzeptanz des Vergütungsmodells.

Die Beschäftigten der Finanzverwaltung hadern seit den 70er Jahren, weil sie hinter Entwicklungen etwa im Bereich der Volksschullehrer zurückgeblieben sind und auch die Gesetzesvorlage über die Eingangsbesoldung mit A 10 nie umgesetzt worden ist.

Es ist weithin anerkannt, dass sich das Steuerrecht zur schwierigsten und am häufigsten geänderten Rechtsmaterie entwickelt hat. Dazu kommt die Internationalisierung des Rechts und mehr noch der Wirtschaft selbst, deren Tun steuerrechtlich gewürdigt werden muss. Die Anforderungen an die Beschäftigten sind daher enorm und die Bezahlung in vielen Bereichen nicht mehr funktionsgerecht.

Ausgehend von einer ehrlichen Bewertung der Dienstposten, die diese hohen Anforderungen widerspiegelt, müssen dann auch bei deren Zuordnung zu den Besoldungsgruppen die Möglichkeiten des Neuen Dienstrechts wie Wegfall der Laufbahngruppengrenzen und Modulare Qualifizierung genutzt werden. Nachdem die Mehrzahl der Dienstposten in A 9 und ab A 12 anzusiedeln ist, muss dem in der Stellenausstattung Rechnung getragen werden!

Erhöhung der Prüferzulagen

Die Steuerprüferzulage, die heute in Art. 51 BayBesG und § 7 BayZuIVO geregelt ist, beträgt seit Jahrzehnten (!) unverändert 17,05 € in den unteren Besoldungsgruppen und 38,35 € ab der Besoldungsgruppe A 9. Während diese Beträge in den 1970er Jahren ein echter Anreiz zur Übernahme der Tätigkeiten des Außendienstes mit ihren besonderen Anforderungen waren, kann davon heute keine Rede mehr sein. Angesichts der gewachsenen Bedeutung der Außendienste hält die Bayerische Finanzgewerkschaft eine deutliche Erhöhung dieser Beträge für geboten.

Bezügeanpassung

Die Anpassung der Bezüge entsprechend den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen, sollte eine Selbstverständlichkeit für jeden Arbeitgeber und jeden Dienstherrn sein, egal ob entsprechende Werte über eine tarifliche Auseinandersetzung zustande gekommen sind, oder nicht. Die bfg begrüßt insofern das Verhalten Bayerns in der Frage der Übernahme des Tarifergebnisses zum 1.1.2013 und zum 1.1.2014 auf die Beamten.

Wie die Tarifverhandlungen, die Frage der Übernahme des Ergebnisses auf die Beamten der Länder und manche Reaktion auf das Vorgehen Bayerns gezeigt haben, sorgt die unterschiedliche Finanzkraft in den Bundesländern inzwischen für erhebliche Schwierigkeiten beim Versuch eine möglichst einheitliche Bezahlung zu erhalten.

Die bfg sieht darin jedoch nicht nur eine Folge der unterschiedlichen Finanzkraft, sondern vielmehr auch der Lebensbedingungen in den Regionen Deutschlands, die sich zunehmend sehr unterschiedlich entwickeln. Dazu gehören auch die Lebenshaltungskosten, die Miet- und Immobilienpreise, sowie der Arbeitsmarkt und die Konkurrenz mit der Privatwirtschaft, der sich der öffentliche Arbeitgeber zu stellen hat.

Deshalb scheint eine bundesweit einheitlich bemessene Gesamt-Besoldung kaum mehr sachgerecht. Die Diskussion um Rückführung der Besoldungshöhe auf den Bund hält die bfg daher für nicht zielführend und mangels entsprechender politischer Absichten auch für müßig.

Nachdem sich die Standorte der Finanzverwaltung in Bayern auf städtische Räume konzentrieren, sind die Beschäftigten sehr stark mit den Problemen der hohen Lebenshaltungskosten, insbesondere der hohen Miet- und Immobilienpreise konfrontiert. Die bfg hielte es daher für völlig unangemessen, wenn sich unser Dienstherr und Arbeitgeber bei der Bezahlung seiner Beschäftigten an Bundesländern orientieren würde, deren Beschäftigte unter ganz anderen Verhältnissen zu leben und zu arbeiten haben!

Allein seit dem Jahr 2000 sind die Lebenshaltungskosten in Bayern um rund 2,5 Prozentpunkte stärker gestiegen, als im Bundesgebiet!

Die Belastung der Kolleginnen und Kollegen in den städtischen Bereichen bereitet auch innerhalb Bayerns Sorge. Die Frage eines Ausgleichs für die hohen Miet- und Immobilienpreise sowie die entsprechenden Lebenshaltungskosten stellt sich inzwischen nicht mehr nur für den Großraum München, wenngleich sich die Situation der Landeshauptstadt als bundesweit einzigartig darstellt!

Die bfg fordert vor diesem Hintergrund eine Diskussion um einen Ausgleich dieser Kosten, die eine Ausweitung und eine Erhöhung der Ballungsraumzulage zum Ziel haben muss.

Sonderzahlung

Die Bayerische Finanzgewerkschaft fordert die Rückkehr zur Sonderzahlung als einem echten 13. Monatsbezug.

Tarifbeschäftigte

Von den hehren Absichten einer stärker leistungsorientierten Bezahlung im Tarifbereich ist wenige Jahre nach Inkrafttreten des TV-L praktisch nichts mehr übrig geblieben. Umso wichtiger wäre es, wenn Bayern endlich von der Möglichkeit des § 17 Abs. 2 TV-L zu einem vorzeitigen Stufenaufstieg bei sehr guten Leistungen Gebrauch machen würde.

Daneben müssen auch für die Tarifbeschäftigten in der Finanzverwaltung Perspektiven für ein berufliches Vorankommen geschaffen werden.